



Beschlussvorlage

Vorlage: BV/0646/2020		Datum: 08.09.2020	
Dezernat 4			
Verfasser:	61-Amt für Stadtentwicklung und Bauordnung	Az.: 01323-20 (Bl)	
Betreff:			
Befreiung von Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 103 "Baugebiet Asterstein II.BA" mit 1. Änderung (§ 31 (2) BauGB)			
Gremienweg:			
18.09.2020	Ausschuss für allgemeine Bau- und Liegenschaftsverwaltung	<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mehrheitl.
		<input type="checkbox"/> abgelehnt	<input type="checkbox"/> Kenntnis
		<input type="checkbox"/> verwiesen	<input type="checkbox"/> vertagt
		<input type="checkbox"/> Enthaltungen	<input type="checkbox"/> Gegenstimmen
	TOP öffentlich		ohne BE abgesetzt geändert

Beschlusstwurf:

Der Ausschuss für allgemeine Bau- und Liegenschaftsverwaltung stimmt für das nachgenannte Vorhaben folgender Befreiung von Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 103 „Baugebiet Asterstein II.BA“ mit 1. Änderung zu:

Errichtung eines Carports, unter teilweiser Inanspruchnahme der festgesetzten Vorgartenfläche, abweichend von der Text- und Planfestsetzung über die Zuordnung von Stellplätzen zu Grundstücken (Textziffer 3.3; hier Ziffer 1 im Kreis).

§ 31 (2) Nr. 2 BauGB

Antragseingang	01.07.2020						
Vorbescheid erteilt	nein						
Weltkulturerbe „Mittelrhein“ tangiert	nein						
Vorhabensbezeichnung	Voranfrage bzgl. Errichtung eines Carports						
Grundstück/Straße	Fritz-von-Unruh-Straße 26a						
Gemarkung	Arzheim						
Flur	6						
Flurstück	805						

Begründung:

Der Bauherr plant die Errichtung eines grenzständigen Carports an der Ostseite seines Wohnhauses. Das Grundstück liegt im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 103 „Baugebiet Asterstein II.BA“ mit 1. Änderung.

Der Carport ragt zum Teil in die festgesetzte Vorgartenfläche,. Der Bebauungsplan setzt mit Textziffer 3.3 und Planeintrag Ziffer 1 im Kreis fest, dass für die Grundstücke Stellplätze auf Flächen mit gleicher Planziffer vorzusehen sind.

Die vorgenannte Abweichung ist städtebaulich vertretbar, die Grundzüge der Planung bleiben gewahrt (§ 34 (2) Nr. 2 BauGB).

Vorbilder sind in dem Baugebiet vorhanden.

Der Eigentümer des angrenzenden Nachbargrundstücks hat dem Vorhaben durch Planunterschrift zugestimmt.

Anlage/n:

- Lageplan
- Bebauungsplan
- Grundriss
- Ansicht

Auswirkungen auf den Klimaschutz:

Das Vorhaben erhöht durch die Überdachung die Versiegelung des Grundstücks.